



Schweizerische  
Gesellschaft für Geschichte  
Société suisse d'histoire  
Società svizzera di storia  
Societad svizra d'istorgia

Villemattstrasse 9  
CH-3007 Bern  
Telefon +41 (0)31 381 38 21  
Mail [generalsekretariat@sgg-ssh.ch](mailto:generalsekretariat@sgg-ssh.ch)

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement  
Vorsteherin  
Frau BR Simonetta Sommaruga  
Per e-Mail: [Revision\\_URG@ipi.ch](mailto:Revision_URG@ipi.ch)

Bern, 31. März 2016

## Revision des Urheberrechtsgesetzes (URG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Gesellschaft für Geschichte (SGG) ist die Fachvereinigung der Schweizer Historikerinnen und Historiker. Sie setzt sich ein für die Förderung der Geschichtswissenschaft und der historischen Bildung und sie vertritt die Interessen der Historikerinnen und Historiker in fachlichen und wissenschaftspolitischen Fragen. Als Fachgesellschaft gehören wir den Akademien der Wissenschaften Schweiz an, deren Stellungnahme zur Revision des Urheberrechtsgesetzes vom 8. März wir mit Nachdruck unterstützen; die Anliegen der nicht-kommerziellen Nutzerinnen und Nutzer von Werken – darunter Forscherinnen und Forscher – wie der Vermittlungsinstitutionen – insbesondere Archive und Bibliotheken – sind darin präzise ausformuliert.

Ergänzend dazu möchten wir als Vertreterin einer Berufsgruppe, die in fundamentalem Masse auf einen unbürokratischen Zugang zu Werken und eine liberale Handhabung der Arbeit mit solchen angewiesen ist, in prinzipieller Hinsicht unterstreichen, **dass eine Revision des Urheberrechtsgesetzes die Hürden für die Arbeit mit urheberrechtlich geschützten Werken unbedingt senken muss und sie auf keinen Fall erhöhen darf.**

Für den vorliegenden Entwurf zum Urheberrechtsgesetz (E-URG) möchten wir unter diesem Blickwinkel die folgenden Punkt besonders hervorheben:

- **In Art. 5, Abs.1, lit. c muss deutlich gemacht werden, dass nicht nur amtliche Dokumente, sondern auch deren Grundlagen nicht durch das Urheberrecht geschützt sind.** Solche Dokumente sind für die historische Forschung von grosser Wichtigkeit. Ausserdem soll derselbe Absatz regeln, dass alle staatlichen Archive (und nicht nur das Bundesarchiv) Werke, die sich in ihrem Archivgut befinden und an denen Urheberrechte Dritter bestehen, in zeitgemässer Form der Öffentlichkeit zugänglich machen können.
- **Die in Art. 13, Abs. 1 vorgesehene neue Vergütung auf das Verleihen von Werkexemplaren («Bibliothekstantieme») ist zu streichen.** Abgesehen vom unsinnigen administrativen Mehraufwand würde eine entsprechende Neuerung



die Budgets der Bibliotheken belasten – z.B. zu Lasten von Anschaffungen –, was sich für die Wissenschaft nachteilig auswirken würde.

- **Die Bestimmungen zur Verwendung von Werken zu wissenschaftlichen Zwecken («Wissenschaftsschranke») in Art. 24d sind begrüssenswert – die dafür vorgesehene Vergütungspflicht hingegen ist nicht einsichtig.** Abgesehen davon, dass damit schwer zu legitimierende Mehrfachvergütungen ermöglicht würden, interessieren Werke im wissenschaftlichen Prozess nicht primär unter dem Gesichtspunkt des «Urhebers» und des «Autors», sondern sie werden zu Forschungsdaten und Quellen. Wir empfehlen, stattdessen auf das im anglo-amerikanischen Raum gebräuchliche Modell des vergütungsfreien «fair use» zu setzen.

Wir sind ausserdem der Meinung, dass weitere für die Forschung wichtige Punkte im E-URG noch nicht enthalten sind und raten dringend und um später nicht von verpassten Chancen reden zu müssen, diese in den laufenden Revisionsprozess noch aufzunehmen:

- **Art. 25, Abs. 1 URG muss explizit klarstellen, dass nicht nur Textwerke, sondern Werke aller WerkGattungen (also z.B. auch Bildende Kunst, Fotografien, Ton- und Bildwerke) unter das Zitatrecht fallen.** Historikerinnen und Historiker laufen z.B. regelmässig in Gefahr von Copyright-Klagen, wenn sie Bilder zitieren, um bestimmte historische Umstände zu illustrieren und zwar selbst dann, wenn alle Regeln des Quellennachweises berücksichtigt werden und eine Abbildung zum Verständnis der Argumentation notwendig ist.<sup>1</sup> Häufig kommt dies der Zensur gleich und es ist höchste Zeit, dass in dieser Frage Rechtssicherheit geschaffen wird.
- **Die in Art. 29 URG festgehaltene urheberrechtliche Schutzfrist von 70 Jahren p.m.a. ist deutlich zu verkürzen.** Es geht nicht an, dass zum Schutz einiger weniger Rechtsnachfolger tatsächlich profitabler Werke der gesamte kulturelle Fundus über mehrere Generationen der freien Verwendung durch die Allgemeinheit vorenthalten wird. Wir empfehlen die Senkung der Schutzfrist auf 20 Jahre p.m.a.
- **Für wissenschaftliche Werke ist im Obligationenrecht Art. 381 ein Zweitveröffentlichungsrecht zu verankern.** Damit erhalten Autorinnen und Autoren die Möglichkeit, ihre mit öffentlichen Mitteln finanzierten und in einem Verlag publizierten Werke zusätzlich *Open Access* zur Verfügung zu stellen. Dies ist ein wichtiger Schritt hin zu einer Gesetzgebung, die tatsächlich die Urheberinnen und Urheber und nicht primär die Verlage stärkt.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und stehen für Nachfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Sacha Zala  
Präsident SGG



Peppina Beeli  
Generalsekretärin

---

<sup>1</sup> Vgl. z.B. Kreis, Georg, «Copyright vs. Zitierrecht? Globi im Wandel der Zeit», in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, Bd. 58 (2008), S. 336–342. (Beilage)

